

# **Gesetzesentwurf (Stand 5. Juli 2019)**

## **der Staatsregierung**

### **für ein Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II)**

#### **A. Problem**

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 66, S. 3234 ff.) entwickelt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, eine bundesrechtlich geregelte Sozialhilfeleistung zur Deckung behinderungsbedingt bestehender Unterstützungsbedarfe, zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fort.

Hierzu werden im Rahmen der dritten Reformstufe des BTHG, welche zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, insbesondere die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt (zukünftiger Teil 2 des SGB IX). Durch die Reformstufen 1 und 2, welche bereits in den Jahren 2017 und 2018 in Kraft traten, wurde das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, geschärft (bisheriger und zukünftiger Teil 1 des SGB IX) und das Schwerbehindertenrecht (bisheriger Teil 2 und zukünftiger Teil 3 des SGB IX) weiterentwickelt.

Das BTHG zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.

Wegen der zum Teil erheblichen Auswirkungen eines gesetzgeberischen Tätigwerdens wurden im Rahmen eines breitangelegten Beteiligungsprozesses auf Landesebene die relevanten Regelungsbereiche mit allen Verbänden der Leistungserbringer, der Kostenträger und der Menschen mit Behinderungen erörtert und die verschiedenen Handlungsoptionen abgewogen.

Dabei verständigten sich alle Beteiligten darauf, dass insbesondere folgende Ziele verwirklicht werden sollen:

- Leistungen sollen künftig (wie) aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte vermieden werden.

- Zur sozialraumorientierten Planung sowohl im Bereich der Behindertenhilfe als auch im Bereich der Pflege sowie zur Sicherstellung wohnortnaher Ansprechpartner und Dienste für die Betroffenen soll die Kooperation der überörtlichen und örtlichen Ebene landesrechtlich verankert werden.
- Die hohen bayerischen Standards im Bereich der Frühförderung für Kinder mit Behinderungen sollen erhalten bleiben.
- Das neu eingeführte Budget für Arbeit soll als echte Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausgestaltet werden.
- Die Bedarfsermittlung soll an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) angepasst und in einem transparenten Verfahren auch für Kinder und Jugendliche fortentwickelt werden.
- Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollen künftig – getreu dem Motto „Nicht ohne uns über uns“ – noch enger in die unterschiedlichen Prozesse (u.a. Arbeitsgemeinschaft zur Fortentwicklung der Eingliederungshilfe, Schiedsstelle, Verhandlung der Rahmenverträge) eingebunden werden.
- Die Funktionalität der Gremien darf jedoch nicht durch eine zu große Zahl an Teilnehmern gefährdet werden.

## **B. Lösung**

Mit der Umsetzung der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Ziele wurde bereits durch das Bayerische Teilhabegesetz I (BayTHG I - GVBl. 2018 S. 2) begonnen. Insbesondere enthält das BayTHG I die abschließende landesrechtliche Umsetzung des BTHG für den Bereich der Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und das Budget für Arbeit.

Im Übrigen wird durch das Bayerische Teilhabegesetz II (BayTHG II) inhaltlich an die Regelungen des BayTHG I angeknüpft und die in 2018 begonnene landesrechtliche Umsetzung des BTHG unter Beachtung der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Ziele konsequent fortgeführt. Wesentliche Neuregelungen enthält das BayTHG II nicht. Vielmehr wird auf Landesebene das Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG, insbesondere die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe, nachvollzogen.

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben, der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Ziele sowie der bereits im Bayerischen Teilhabegesetz I getroffenen Regelungen sieht das Bayerische Teilhabegesetz II daher insbesondere folgende Inhalte vor:

- Beibehaltung der Zuständigkeit der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe,
- Verankerung einer Kooperationspflicht der Träger der Eingliederungshilfe mit den verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften in Bezug auf eine sozialraumorientierte Wahrnehmung der aus den SGB IX und XII resultierenden Aufgaben.
- Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern im Bereich des SGB XII-neu und
- Benennung der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.) als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, der an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern mitwirkt.

Aus gesetzestechnischen Gründen wird es zusätzlich zum BayTHG II eine Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) mit insbesondere folgenden Inhalten geben:

- gesetzliche Institutionalisierung einer zusätzlichen und paritätisch besetzten Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe, in der die unterschiedlichen Behinderungsarten vertreten sind,
- Überführung der landesrechtlichen Vorgaben zum Verfahren zur Erarbeitung des Instruments zur Bedarfsermittlung sowie von inhaltlichen Kriterien, die dieses Instrument im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erfüllen muss, aus dem Sozialhilferecht in das Recht der Eingliederungshilfe.

Folglich knüpft auch die Verordnung hinsichtlich der Regelungen zum Instrument zur Bedarfsermittlung inhaltlich an das BayTHG I an. Bei der gesetzlichen Institutionalisierung einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe handelt es sich hingegen um eine Neuregelung.

### **C. Alternativen**

Die Regelungen des BTHG sind auf Landesebene umzusetzen, insoweit gibt es keine Alternative.

Die Beteiligungsgespräche vor Erarbeitung der Bayerischen Teilhabegesetze I und II haben gezeigt, dass es in vielen Handlungsfeldern, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, verschiedene Handlungsalternativen gibt, die je nach Interessenlage der vertretenen Verbände und Institutionen unterschiedlich präferiert werden. Mit dem BayTHG II wird unter Würdigung der Ergebnisse der Beteiligungsgespräche ein Maßnahmenbündel umgesetzt, das insgesamt die Lebens- und Beteiligungssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und im Bereich der Eingliederungshilfe für Erleichterungen sowohl für Leistungserbringer als auch für Kostenträger sorgt und ihre Interessen wahrt.

### **D. Kosten**

Die Umsetzung des BayTHG II hat nach derzeitigem Erkenntnisstand insgesamt keine finanziellen Mehrbelastungen für die Bürger, die Leistungserbringer, die Kostenträger sowie den Staatshaushalt zur Folge.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Bestimmung der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe konnexitätsrelevant ist. Die Bezirke nehmen bereits jetzt die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wahr. Die bisherige kommunale Aufgabe wird durch die landesrechtliche Umsetzung des BTHG inhaltlich nicht ausgeweitet. Eine andere landesrechtliche Verortung der Zuständigkeit ist lediglich dadurch erforderlich, dass die Eingliederungshilfe auf Bundesebene gesetzestextlich anders verortet wird.

Zudem hat die Umsetzung des BayTHG II nach derzeitigem Erkenntnisstand insgesamt keine finanziellen Mehrbelastungen für die die Kostenträger zur Folge. Die Kostenfolgeschätzungen des Bundes zum BTHG für die Jahre 2017 bis 2025 sehen ab 2021 sogar Kosteneinsparungen vor. Weder der Staatsregierung noch den Kommunalen Spitzenverbänden liegen zum aktuellen Zeitpunkt anderweitige Zahlen vor, um eventuelle Mehrkosten des BTHG konkret zu beziffern. Insbesondere konnte mangels vorliegender Ist-Zahlen auch eine Verifizierung der Kostenschätzung des Bundes für die bereits vergangenen Jahre 2017 und 2018 von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände nicht erfolgen. Insofern ist bis zum Abschluss der Kostenevaluation des Bundes (2017 bis 2021), in welcher die Finanzauswirkungen des BTHG wissenschaftlich untersucht werden, auf die Kostenfolgeschätzungen des Bundes abzustellen.

Im Übrigen wäre auf eventuelle Mehrbelastungen die Kommunalentlastung des Bundes in Höhe von 5 Milliarden Euro jährlich durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (BGBl. 2016 Teil I Nr. 57, S. 2755 ff.) anzurechnen. Der Anteil der bayerischen Kommunen an dieser Entlastung beträgt alleine 2019 rund 777 Millionen Euro (Stand Mai 2019). Die Anrechnung wäre vorzunehmen, da die Entlastung in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Verabschiedung des BTHG und den dort geregelten Aufgaben steht (vgl. Abschnitt II Nr. 2.3 der gemäß Art. 83 Abs. 7 der Bayerischen Verfassung zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und Staatsregierung geschlossenen Konsultationsvereinbarung

- KonsultVer). Der sachliche Zusammenhang zwischen Reform der Eingliederungshilfe und Entlastung der Kommunen ist ersichtlich aus dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 zwischen CDU, CSU und SPD (S. 63). Die Einigung zwischen Bund und Ländern über die Transferwege der Entlastung erfolgte dann ebenfalls im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren des BTHG. Das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen wurde dann im Dezember 2016 kurz vor Verabschiedung des BTHG erlassen. Auch der enge zeitliche Zusammenhang ist daher gegeben. Die Entlastung erfolgt seit 2018 über den Umsatzsteueranteil der Länder und der Gemeinden sowie die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Seinen Umsatzsteueranteil leitet der Freistaat Bayern durch eine Erhöhung der Schlüsselzuweisung an die bayerischen Kommunen weiter.

Die teilweise Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe führt zu keiner finanziellen Mehrbelastung. Es handelt sich lediglich um eine Zuständigkeitsverschiebung innerhalb der kommunalen Familie. Es werden weder neue Aufgaben übertragen noch bestehende Aufgaben ausgeweitet.

Die Bestimmung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe als zuständige Stelle für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungs pauschale gem. § 27b Abs. 4 S. 1 SGB XII-neu führt weder zu einem personellen noch zu einem finanziellen Mehraufwand der Bezirke. Diese sind bereits jetzt für den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen zuständig, wobei der weitere notwendige Lebensunterhalt gem. § 27b Abs. 2 S. 1 SGB XII insbesondere auch Kleidung umfasst.

Die im BayTHG II neu geregelte Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den

Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern durch die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zieht für die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. keine Mehrkosten nach sich. Ein eventueller Personalmehraufwand für diese Aufgabe hat bereits im Rahmen des BayTHG I Berücksichtigung gefunden.

## Gesetzentwurf

### Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II)

#### § 1

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG“ durch die Wörter „Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG)“ und die Wörter „Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG“ durch die Wörter „Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFAG“ ersetzt.
2. In Art. 49 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.
3. Art. 53 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 53 ff. SGB XII“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ ersetzt.
    - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfe“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 53 ff. SGB XII“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX“ ersetzt.
4. Art. 64 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In Art. 66a wird die Angabe „(SGB IX)“ gestrichen.
6. Dem Teil 7a werden die folgenden Art. 66d bis 66g angefügt:

„Art. 66d

Träger der Eingliederungshilfe

(1) <sup>1</sup>Träger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke. <sup>2</sup>Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Art. 14 gilt hinsichtlich der Tätigkeit der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend, soweit Normen des Eingliederungshilferechts betroffen sind.

Art. 66e

Heranziehung von Landkreisen und kreisfreien Städten

„<sup>1</sup>Die Träger der Eingliederungshilfe können durch Rechtsverordnung die Landkreise und die kreisfreien Städte hinsichtlich der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 2 Kapitel 3 SGB IX zur Durchführung und Entscheidung heranziehen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Behinderte und in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen. <sup>3</sup>Wird im Fall des Satz 1 eine Leistung an einem Ort zur medizinischen Rehabilitation im Sinn des § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI erbracht, umfasst die sachliche Zuständigkeit auch die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig zu erbringen sind, sowie eine Leistung nach § 74 SGB XII. <sup>4</sup>Art. 83 Abs. 3 Satz 3, 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

Art. 66f

Einrichtungen und Dienste

<sup>1</sup>Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und den §§ 95, 124 Abs. 1 SGB IX obliegen den Bezirken als Trägern der Eingliederungshilfe. <sup>2</sup>Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung gilt ergänzend. <sup>3</sup>Art. 85 Abs. 2 gilt entsprechend.



Art. 66g

Anwendung von Vorschriften über die Sozialhilfe

(1) Art. 84 Abs. 1 und 3 gelten bezüglich der Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe entsprechend.

(2) Art. 86 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 und 3 gelten bezüglich der Kostentragung und der Beteiligung des Freistaates Bayern entsprechend.“

7. In Art. 80 Abs. 2 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ ersetzt.
8. In Art. 81 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 136 Abs. 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 136a Abs. 2 SGB XII“ und die Angabe „§ 136 SGB XII“ durch die Angabe „§ 136a SGB XII“ ersetzt.
9. Art. 82 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Nr. 1 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
  - d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und in Buchst. b werden die Wörter „Sechsten oder des Siebten Kapitels SGB XII“ durch die Wörter „Siebten Kapitels SGB XII oder der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. a werden die Wörter „den Nrn. 1 bis 4“ durch die Wörter „Nr. 1 bis 3 oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
    - bb) In Buchst. b werden die Wörter „den Nrn. 1 bis 4 nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen“ durch die Wörter „Nr. 1 bis 3 nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen oder die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch nicht ausschließlich an Orten, an denen die Leistungsbezieher regelmäßig in einem wesentlichen zeitlichen Umfang tagesstrukturierende oder betreuende Angebote über Tag wahrnehmen“ ersetzt.
  - f) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Die sachliche Zuständigkeit schließt Leistungen nach § 74 SGB XII ein, wenn bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen der Sozialhilfe durch einen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen waren. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn der örtliche Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bis zum Tod der leistungsberechtigten Person zu erbringen hatte.“

10. Art. 83 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Rechtsverordnung hinsichtlich der Erbringung von Leistungen nach dem Fünften Kapitel des SGB XII die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung heranziehen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

11. Art. 84 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „und die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „und der Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

12. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „, § 124 Abs. 1 SGB IX“ gestrichen.

ccc) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Dienste“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Dienste“ eingefügt und die Angabe „§ 79 SGB XII“ wird durch die Angabe „§ 80 SGB XII“ ersetzt.

13. Art. 87 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 46a, 136 SGB XII“ durch die Angabe „§§ 46a, 136a SGB XII“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 136 SGB XII)“ durch die Angabe „(§ 136a SGB XII)“ ersetzt.

14. Art. 89 wird wie folgt gefasst:

„Art. 89

Festsetzung des Barbetrags und der Bekleidungspauschale

(1) Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrags nach § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB XII ist das Staatsministerium.

(2) Zuständige Stelle für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungspauschale nach § 27b Abs. 4 Satz 1 SGB XII sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.“

15. Nach Art. 91 werden die folgenden Art. 92 und 93 eingefügt:

„Art. 92

Qualitätsprüfungen

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB XII kann eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.

Art. 93

Interessenvertretung Rahmenvertragsverhandlungen

Interessenvertretung nach § 80 Abs. 2 SGB XII ist die LAGH.“

16. Art. 100 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ werden die Wörter „oder die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Zwölften“ werden die Wörter „oder dem Neunten“ eingefügt.

cc) Nach den Wörtern „Leistungen der Sozialhilfe“ werden die Wörter „oder der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „oder die Eingliederungshilfe“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

17. In Art. 106 Abs. 5 wird vor dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

## **§ 2**

### **Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege**

Art. 21 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Spiegelstriche 1 bis 3 werden Nrn. 1 bis 3.
2. Der Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII“ durch die Wörter „§ 99 SGB IX zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist, eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX“ ersetzt.
3. Der Spiegelstrich 5 wird Nr. 5, die Angabe „§ 53 Abs. 1 SGB XII“ wird durch die Angabe „§ 99 SGB IX“ und die Wörter „eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII“ werden durch die Wörter „eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX“ ersetzt.
4. Der Spiegelstrich 6 wird Nr. 6.

## **§ 3**

### **Änderung der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern**

In Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 41 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „stationären und teilstationären Einrichtungen“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Dienste“ ersetzt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [Datum] in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das im Dezember 2016 in Bundestag und Bundesrat verabschiedete BTHG zielt darauf ab, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln. Der Wandel in der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen soll gesetzlich nachvollzogen und weiter vorangetrieben werden, zugleich soll der demographisch bedingte Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe gebremst werden.

Das BTHG sieht dementsprechend folgende zentrale Inhalte vor:

- **Behinderungsbegriff:** Der Behinderungsbegriff soll im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention künftig die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld als Ausgangspunkt haben.
- **Personenzentrierung:** Die Leistungen zur Teilhabe (sog. Fachleistungen) sollen künftig den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellen und von den Wohnformkategorien ambulant und stationär losgelöst sein, um die Stärkung der Selbstbestimmung und Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung zu stärken.
- **Trennung der Fachleistungen zur Teilhabe von der Lebensunterhaltssicherung:** Bedarfe zum Lebensunterhalt werden der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kostentragung: Bund) zugeordnet, die Kommunen finanzieren künftig nur noch die behinderungsspezifischen Fachleistungen.
- **Einführung eines verbindlichen, partizipativen Teilhabeplanverfahrens/Gesamtplanverfahrens sowie einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.**
- **Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch**
  - erleichterten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Beschäftigte, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten: Einführung eines sog. Budgets für Arbeit (d.h. Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung und Aufwendungen für die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz),
  - Öffnung des Marktes durch Zulassung sog. anderer Leistungsanbieter neben den Werkstätten für behinderte Menschen.

- Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderungen (z.B. künftig Eingliederungshilfeleistungen für Weiterbildungen und Aufbaustudien).
- Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (künftig SGB IX) und im Sozialhilferecht (SGB XII).
- Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten für die Träger der Eingliederungshilfe (z.B. Modellvorhaben zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit, gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen – sog. Poolen).

Die Umsetzung des BTHG zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.

Da das BTHG für die umzusetzenden Regelungen unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte vorsieht, müssen auch die Regelungen im Landesrecht gestaffelt in Kraft treten. Dies hat zur Folge, dass die erforderlichen und im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten landesrechtlichen Änderungen zur Umsetzung des BTHG in zwei Gesetzesvorhaben und eine Verordnung unterteilt werden müssen.

Neben dem BayTHG I vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) bedarf es zur Umsetzung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden bundesgesetzlichen Regelungen eines BayTHG II und einer Verordnung zur Änderung der AVSG.

Die Umsetzungsvorhaben bauen inhaltlich aufeinander auf. Für die im Rahmen des Beteiligungsprozesses vereinbarten Regelungsinhalte wurde jeweils der rechtliche Grundstein im BayTHG I gelegt. Die abschließende Umsetzung der Inhalte erfolgt nun im Rahmen des BayTHG II und der Verordnung zur Änderung der AVSG. Eine wesentliche Neuregelung der Verordnung stellt lediglich die Institutionalisierung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe dar, die in der Verordnung geregelt wird.

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben, der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Ziele sowie der bereits im BayTHG I getroffenen Regelungen sieht das BayTHG II insbesondere folgende Inhalte vor:

- Aktualisierung der Zuständigkeitsregelungen:

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“) im SGB IX verortet. Das BTHG sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung dieses

neuen Teils 2 im SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen müssen. Von der bisherigen landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe wird die Eingliederungshilfe zukünftig nicht mehr erfasst sein.

Das BayTHG II führt für den Bereich der Eingliederungshilfe die bisherige interkommunale Aufgabenverteilung fort und bestimmt die Bezirke zu Trägern der Eingliederungshilfe (vgl. Art. 66d AGSG-neu).

- Kooperationspflicht

Das BTHG schreibt zudem vor, dass die Leistungsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe sozialraumorientiert ausgestaltet werden müssen. Bei einer alleinigen Zuständigkeit der Bezirke für die Leistungen der Eingliederungshilfe fehlt es der örtlichen Ebene an einem rechtlichen Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Bereich der Behindertenhilfe. Die bereits im BayTHG I verankerte gegenseitige Kooperationspflicht zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene für die sozialraumorientierte Planung in den Bereichen der Behindertenhilfe und der Pflege (vgl. Art. 84 AGSG) wird im BayTHG II nun für den Bereich des SGB IX übernommen (vgl. Art. 66g Abs. 1 AGSG-neu). Ohne gesonderte Regelungen im Bereich der Eingliederungshilfe würde die Kooperationspflicht ansonsten für den Bereich der Behindertenhilfe entfallen, da sie nicht mehr länger Bestandteil der Sozialhilfe ist.

- Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (Sozialhilfe)

Im Vertragsrecht der Sozialhilfe ist infolge des BTHG zukünftig ein ausdrückliches Prüfrecht auf Seiten der Kostenträger vorgesehen: Geprüft werden darf die Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten Leistung, soweit „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Leistungserbringer bestehen. Durch Landesrecht darf von der Einschränkung, dass „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Prüfung vorliegen müssen, abgewichen werden.

Zum Wohle der Leistungsberechtigten wird im BayTHG II normiert, dass Qualitätsprüfungen, durch die eventuelle vertragliche oder gesetzliche Verstöße zulasten der Leistungsberechtigten aufgedeckt werden können, auch anlasslos möglich sind (vgl. Art. 92 AGSG-neu). Bei den Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die primär das Verhältnis Leistungserbringer und Kostenträger betreffen, bleibt es hingegen bei den im BTHG vorgegebenen anlassbezogenen Prüfungen.

- Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen:

Nachdem durch das BayTHG I bereits eine Beteiligung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen an den Verfahren der Schiedsstelle für das Recht der Eingliederungshilfe normiert wurde, wird die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen künftig auch an den Verhandlungen der Leistungserbringer und der Kostenträger über die Rahmenverträge im Bereich der Sozialhilfe beteiligt. Das BTHG sieht insofern ein Recht zur Teilnahme an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Verträge vor. Durch das BayTHG II wird diese Aufgabe – wie auch bereits die Teilnahme an den Rahmenvertragsverhandlungen im Bereich der Eingliederungshilfe (vgl. Art. 66c AGSG) – der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als Dachverband der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Bayern im Verordnungswege übertragen (vgl. Art. 93 AGSG-neu).

## **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die erforderlichen Anpassungen beziehen sich auf gesetzliche Regelungen, die allein durch ein Gesetz geändert werden können.



## **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 (Änderung AGSG)**

#### **Zu Nr. 1 (Art. 5)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Gesetzesbezeichnung wird aktualisiert.

#### **Zu Nr. 2 (Art. 49)**

Die Änderung dient dem Bürokratieabbau. In Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 24. Juli 2018 (TOP IX Bürokratieabbau - Ziel: Verfahrensbeschleunigung und Förderung einheitlicher Entscheidungen durch klare Zuständigkeitsabgrenzungen) wird die Einvernehmensregelung als nicht zwingend notwendig erachtet. Es bestehen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Staatshaushalt.

#### **Zu Nr. 3 (Art. 53)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Integration ins SGB IX-neu durch das BTHG.

#### **Zu Nr. 4 (Art. 64)**

Mit dem BTHG werden auch die Eingliederungshilfeleistungen für noch nicht schulpflichtige und von Behinderung bedrohte Kinder reformiert, indem diese präzisiert und umstrukturiert werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass mit „Maßnahmen der Frühförderung“ in Art. 64 Abs. 2 AGSG-neu auch zukünftig Bezug auf jegliche Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt genommen wird. Unter „Frühförderung“ im Sinne des Art. 64 Abs. 2 AGSG-neu sind auch weiterhin nicht nur die von den interdisziplinären Frühförderstellen erbrachten Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (§ 46 SGB IX) erfasst. Vielmehr umfassen die „Maßnahmen der Frühförderung“ alle Eingliederungshilfeleistungen, die in Regel- und Integrationskindergärten, von Sozialpädiatrischen Zentren sowie in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) etc. gewährt werden. Damit kommen im Ergebnis für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder bis zum individuellen Schuleintritt ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX-neu in Betracht. Leistungen nach § 35a SGB VIII scheiden aus.

Es handelt sich infolge dessen bei den vorgenommenen Änderungen um rein redaktionelle Anpassungen auf Grund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht und deren Neuverortung im SGB IX-neu.

### **Zu Nr. 5 (Art. 66a)**

Die Abkürzung „SGB IX“ für das Neunte Buch Sozialgesetzbuch wird bereits durch die Änderung in Art. 53 AGSG-neu eingeführt. Aus diesem Grund kann in Art. 66a AGSG-neu künftig die Abkürzung „SGB IX“ verwendet werden.

### **Zu Nr. 6 (Art. 66d – 66g)**

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe)) im SGB IX verortet. Dies hat zur Folge, dass zukünftig in Teil 7a (Vorschriften für den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) landesrechtlich neue Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe geschaffen werden müssen. Neben der Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe bedarf es insbesondere einer Regelung zur Heranziehung von Landkreisen und kreisfreien Städten. Auch die Kooperation der Träger der Sozialhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe sowie die Kostentragung für die Eingliederungshilfearbeiten und die Beteiligung des Freistaates bedürfen einer Regelung in Teil 7a.

### **Zum neuen Art. 66d**

§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung des neuen Teils 2 im SGB IX-neu zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen müssen.

§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu tritt ausweislich Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 BTHG bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft. Allerdings wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. 2017, Teil I Nr. 49 vom 24. Juli 2017) mit § 241 Abs. 8 SGB IX klargestellt, dass die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger der Sozialhilfe bis zum 31. Dezember 2019 an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe treten. Auf Grund dieser nachträglichen Änderung ist eine landesrechtliche Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe in Art. 66d AGSG-neu zwar bereits im Januar 2018 möglich, aber erst im Januar 2020 erforderlich und zur Vermeidung von Kollisionen mit § 241 Abs. 8 SGB IX zielführend.

### **Zu Abs. 1**

Mit Abs. 1 Satz 1 wird bestimmt, dass die Bezirke, die bereits bisher für die Leistungen der Eingliederungshilfe sachlich zuständig sind (vgl. Art. 82 Nr. 1 AGSG), zukünftig auch als Trä-

ger der Eingliederungshilfe für diese Leistungen zuständig bleiben. Die Kontinuität der Zuständigkeit der Bezirke im Bereich der Eingliederungshilfe gewährleistet, dass auf die dort bereits bestehende Fachkompetenz zurückgegriffen werden kann.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe sind wie bisher im eigenen Wirkungskreis auszuführen (Verweis auf Art. 80 Abs. 2 AGSG-neu).

Abweichend von Art. 92 der Bezirksordnung haben durch den Verweis auf Art. 80 Abs. 1 Satz 2 AGSG die Regierungen die Rechtsaufsicht im Bereich der Eingliederungshilfe über die Bezirke und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist lediglich obere Rechtsaufsichtsbehörde. Dadurch wird ein Gleichlauf mit der Rechtsaufsicht im Bereich der Sozialhilfe hergestellt.

Zudem gilt auch Art. 80 Abs. 3 AGSG-neu für die zukünftig aus der Sozialhilfe herausgelöste Eingliederungshilfe entsprechend. Es ist auch im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich, die Regierungen als zuständige Stelle für die Entscheidungen über Widersprüche zu bestimmen. In § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes ist vorgesehen, dass in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird, den Widerspruchsbescheid selbst erlässt. Demzufolge wären die Bezirke ausweislich des Bundesrechts selbst für die Entscheidungen über die Widersprüche zuständig. Indem davon abweichend die Regierungen im Landesrecht als zuständige Stelle für die Entscheidungen über den Widerspruch bestimmt werden, werden die Angelegenheiten – was für die Betroffenen von Vorteil sein kann – von einer weiteren Instanz geprüft.

#### **Zu Abs. 2**

Durch den Verweis auf Art. 14 AGSG wird gewährleistet, dass auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe die fachgesetzliche Bewertung bei der Rechtsaufsicht sowie die Zuständigkeit für die Überprüfung und Bearbeitung von Petitionen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales obliegen.

#### **Zum neuen Art. 66e**

#### **Zu den Sätzen 1 und 2**

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGSG. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe künftig nicht mehr im SGB XII, sondern in Teil 2 des SGB IX-neu ver-

ortet sind, ist die Delegationsmöglichkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation von den Bezirken auf die Landkreise und kreisfreien Städte in den neuen Teil 7a des AGSG aufzunehmen.

Erforderlich ist die Erhaltung der Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte, da diese als örtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit Personen, die nicht krankenversichert sind, gem. § 264 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenkasse anmelden. In der Folgezeit erstatten sie der Krankenkasse alle auf die ausgegebene Gesundheitskarte „gebuchten“ Krankenbehandlungen. Dadurch werden unter anderem Leistungen der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation (Zuständigkeit bei den Bezirken als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, vgl. Art. 66d AGSG-neu) von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gegenüber den Krankenkassen erstattet. Gäbe es keine Delegationsmöglichkeit dieser Leistungen, würden die Landkreise und kreisfreien Städte diese Leistungen unzuständig erbringen müssen, um sie dann im Rahmen der Kostenerstattung beim zuständigen Bezirk geltend zu machen. Dies hätte einen hohen bürokratischen Aufwand durch die Kostenerstattungsverfahren zur Folge, den es zu vermeiden gilt.

### **Zu Satz 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung des bisherigen Art. 83 Abs. 3 Satz 2 AGSG, da für den Bereich der Eingliederungshilfe künftig nicht mehr der Begriff der stationären Einrichtung zu verwenden ist. Trotzdem soll es aber auch für den Fall der Delegation nach Art. 66e AGSG-neu entsprechend § 94 Abs. 4 AGSG zu einer Bündelung der sachlichen Zuständigkeiten kommen, um Leistungen „wie aus einer Hand“ zu gewähren.

### **Zu Satz 4**

Art. 83 Abs. 3 Satz 3, 4 und Abs. 4 werden für entsprechend anwendbar erklärt, um Verfahren, Rechte und Pflichten der herangezogenen Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis zu den Bezirken klarzustellen.

### **Zum neuen Art. 66f**

Satz 1 dient der Klarstellung. Er entspricht dem für die Träger der Sozialhilfe geltenden Art. 85 AGSG. Die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe haben darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Behindertenhilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Eigene Angebote sollen die Bezirke dafür jedoch nicht neu schaffen, wenn geeignete Leistungserbringer vorhanden sind (vgl. § 124 Abs. 1 SGB IX). § 95 SGB IX-neu ergänzt die Verpflichtung aus

§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I künftig. Demnach sind die Träger der Eingliederungshilfe auch verpflichtet (bedarfsgerechte) personenzentrierte Leistungsangebote sicherzustellen, soweit in Teil 2 des SGB IX-neu nichts Abweichendes bestimmt ist. Diesen Sicherstellungsauftrag werden die Träger der Eingliederungshilfe in der Regel durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungserbringern erfüllen.

Auf Grund der zum Teil inhaltlichen Übereinstimmungen mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und § 124 Abs. 1 SGB IX wird zudem, wie zuvor in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 AGSG, normiert, dass Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung ergänzend zu den bundesrechtlichen Verpflichtungen zur Anwendung gelangt. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i.V.m. Art. 66f Satz 1 AGSG-neu regelt bereits, dass die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe darauf hinzuwirken haben, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Eingliederungshilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Darüber hinaus stellt § 124 Abs. 1 SGB IX, ähnlich wie Art. 48 Abs. 3 Nr. 2 der Bezirksordnung, fest, dass die Bezirke als zuständige Träger eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Angebote anderer Träger (z.B. freier Träger) vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

Anknüpfend an Art. 66f AGSG-neu bleibt es den Kommunen, auch wenn sie für eine bestimmte Leistungsart sachlich nicht zuständig sind, unbenommen, freiwillige Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erbringen, solange sie diese mit dem für den Bereich sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt haben.

Durch den Verweis auf Art. 85 Abs. 2 AGSG wird klargestellt, dass auch vor der Schaffung von Einrichtungen oder Diensten im Bereich der reformierten Eingliederungshilfe (SGB IX-neu), die den Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX unterliegen, dem Bezirk, in dessen Bereich diese geschaffen werden sollen, rechtzeitig Gelegenheit zur gutachterlichen Äußerung zu geben ist.

## **Zum neuen Art. 66g**

### **Zu Abs. 1**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können nur dann den gewünschten Erfolg bei den Betroffenen erzielen, wenn die örtliche und überörtliche Ebene kooperieren. Dies ist bereits in § 96 Abs. 1 SGB IX-neu angelegt, der vorsieht, dass die Träger der Eingliederungshilfe auch mit anderen Stellen, deren Aufgabe die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betrifft, zusammenarbeiten.

Die Kooperation der örtlichen und überörtlichen Ebene wird angesichts der neuen Aufgaben und Zuständigkeiten immer wichtiger. So trifft in Bayern die Bezirke als für die Leistungen der

Eingliederungshilfe zuständige Träger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Behindertenhilfe zur Verfügung stehen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i.V.m. Art. 66f AGSG-neu). Dies darf jedoch nicht zur Folge haben, dass für die örtliche Ebene im Bereich der Behindertenhilfe jeglicher Anknüpfungspunkt für ein eigenes Tätigwerden fehlt. Eine Kooperation der örtlichen Ebene mit den Trägern der Eingliederungshilfe ist beispielsweise mit Blick auf die im BTHG normierte sozialraumorientierte und inklusive Ausrichtung der Leistungsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe zwingend geboten.

Da die kreisangehörigen Gemeinden weder örtliche Träger der Sozialhilfe noch Träger der Eingliederungshilfe sind, trifft sie die Pflicht zur Kooperation allerdings nicht in gleicher Intensität wie die Träger der Sozialhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe. Dies wird durch den Verweis auf Art. 84 Abs. 3 AGSG verdeutlicht.

Art. 66g Abs. 1 AGSG-neu tritt ergänzend neben die Vorschrift des Art. 84 AGSG. Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und die Integration in das SGB IX-neu bedarf es zukünftig mit Art. 66g AGSG-neu einer gesonderten Regelung, die jedoch in weiten Teilen mit dem bereits seit Januar 2018 geltenden Art. 84 AGSG identisch ist. Der Fokus der in Art. 66e AGSG-neu geregelten Kooperation liegt auf dem Bereich der Eingliederungshilfe und Behindertenhilfe. Gegenstand der in Art. 84 AGSG geregelten Kooperation sind hingegen zukünftig primär die im SGB XII verbleibenden Leistungen (z.B. Hilfe zur Pflege, Altenhilfe etc.).

Durch den Verweis auf Art. 84 Abs. 1 AGSG wird eine allgemeine Kooperationspflicht der kreisangehörigen Gemeinden, der Landkreise und kreisfreien Städte (örtlichen Träger der Sozialhilfe) und der Bezirke (überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger der Eingliederungshilfe) normiert. Die allgemeine Kooperationspflicht umfasst beispielsweise:

- eine Mitteilungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden und der Träger der Sozialhilfe sowie Eingliederungshilfe untereinander: Wird einer Kommune, in der sich ein Hilfesuchender tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Eingliederungshilfe bekannt oder ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt, so ist die Kommune verpflichtet, die genannten Voraussetzungen dem zuständigen Bezirk unverzüglich mitzuteilen oder ihm den Antrag unverzüglich zuzuleiten,
- einen gegenseitigen regelmäßigen Informations- und Datenaustausch der örtlichen und überörtlichen Ebene, damit die jeweils zuständigen Träger ihre Aufgaben erfüllen können.

### Wesentlicher Bestandteil: Gestaltung inklusiver Sozialräume

Daneben umfasst die Kooperationspflicht aber auch eine Pflicht zur Zusammenarbeit in Bezug auf eine inklusive Sozialraumplanung:

Menschenrechtliche Grundlage für die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Einschlägig sind hier verschiedene Artikel des Übereinkommens, so insbesondere die Art. 9, 19, 20, 25 und 28 UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden in den letzten Jahren nicht nur von Seiten des Staates, sondern auch auf kommunaler Ebene zahlreiche Maßnahmen ergriffen und Projekte initiiert, um dem Ziel, der Schaffung inklusiver sozialraumorientierter Lebens- und Wohnformen, näher zu kommen.

In Kapitel 4.2.2 des Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung wird deutlich, dass den Beiträgen der kommunalen Ebene eine bedeutende Rolle bei der Gestaltung inklusiver Sozialräume zukommt. Es ist wichtig, dass inklusive Verwaltungsstrukturen und inklusive Sozial- und Stadtentwicklungsplanungen für den öffentlich zugänglichen Raum geschaffen werden. Neben der barrierefreien Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude ist dafür vor allem auch der Umbau und die Umgestaltung von Wohnquartieren dergestalt, dass eine möglichst selbstständige Lebensführung in der Wohnung und Wohnumgebung möglich ist, essentiell. Auch örtliche Inklusions- oder Teilhabepläne sowie eine integrierte wohnortnahe Sozialberatung stellen einen wichtigen Baustein für die Gestaltung inklusiver Sozialräume dar.

Um die Angebote der örtlichen bzw. überörtlichen Ebene besser miteinander zu vernetzen, Doppelstrukturen zu vermeiden und finanzielle Mittel möglichst effizient einzusetzen, ist es daher unerlässlich, dass die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Bezirke zusammenwirken. Die in Abs. 1 normierte Kooperationspflicht beinhaltet damit eine konkrete interkommunale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter und inklusiv ausgerichteter Dienste und Einrichtungen.

Insoweit werden auch bundesrechtliche Vorgaben aufgegriffen: Um inklusiven Sozialräumen im Bereich der Eingliederungshilfe eine größere Bedeutung beizumessen, sieht das BTHG vor, dass das Gesamtplanverfahren sozialraumorientiert durchzuführen ist (§ 117 Abs. 1 Nr. 3g SGB IX-neu). Dies setzt unter anderem voraus, dass auf entsprechende sozialraumorientierte und inklusive Angebote zurückgegriffen werden kann. § 94 Abs. 3 SGB IX-neu schreibt daher ergänzend vor, dass auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken ist.

Dadurch, dass die Bezirke landesrechtlich als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt sind, trifft zwar sie als überörtliche Ebene die Pflicht für die erforderlichen Dienste und Einrichtungen

im Bereich der Behindertenhilfe Sorge zu tragen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i.V.m. Art. 66f AGSG-neu). Diese Zuständigkeit führt aber nicht dazu, dass die örtliche Ebene bezüglich der Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter Einrichtungen und Dienste nicht mitzuwirken hat. Gerade die regionalen Kenntnisse der örtlichen Ebene müssen bei der Sozialplanung Berücksichtigung finden. Ihre örtliche Sozial- und Stadtentwicklungsplanung muss die Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter und inklusiv ausgerichteter Einrichtungen und Dienste ermöglichen und unterstützen. Von der örtlichen Ebene initiierte sozialraumorientierte Angebote (z.B. Wohnen im Quartier) sollen erhalten bleiben und weiterverfolgt werden. Um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen und den Auftrag des BTHG – eine sozialraumorientierte und inklusive Ausrichtung der Einrichtungen und Dienste – effektiv umsetzen zu können, müssen folglich die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Bezirke eng und vertrauensvoll zusammenwirken.

Durch den Verweis auf Art. 84 Abs. 3 AGSG haben die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Erfüllung ihrer Kooperationspflicht Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Die Kooperationsvereinbarungen sollten zeitnah nach Inkrafttreten des Art. 66g AGSG-neu abgeschlossen werden.

Durch die sich teilweise stark unterscheidenden Strukturen auf örtlicher Ebene ist es zielführend, dass die Bezirke mit jedem einzelnen örtlichen Träger der Sozialhilfe für das jeweilige Zuständigkeitsgebiet Einvernehmen über die gemeinsame Zusammenarbeit herstellen. Die Parteien jeder einzelnen Kooperationsvereinbarung haben so die Möglichkeit, sowohl die Regelungsgegenstände als auch die Regelungstiefe der Zusammenarbeit individuell festzulegen.

Da die Bezirke sowohl Träger der Eingliederungshilfe als auch zugleich überörtliche Träger der Sozialhilfe sind, kann diese Kooperationsvereinbarung für den Bereich der Eingliederungshilfe auch mit der Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 Abs. 3 AGSG verhandelt und mit dieser in einem Dokument verbunden werden.

## **Zu Abs. 2**

Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) und der Integration in das SGB IX-neu und der damit im Zusammenhang stehenden Neuregelungen in den Art. 66d ff. AGSG-neu bedarf es für den Bereich der Eingliederungshilfe einer Vorschrift, die den Inhalt der Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 und 3 AGSG entsprechend transferiert. Andernfalls würde für den Bereich der Eingliederungshilfe eine Lücke im Landesrecht entstehen.



**Zu Nr. 7 (Art. 80)**

Die Abkürzung „SGB XII“ für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch wird in das AGSG eingeführt.

**Zu Nr. 8 (Art. 81)**

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen, da das Erstattungsverfahren über den Barbetrag ab dem Jahr 2020 nicht mehr in § 136 SGB XII, sondern in § 136a SGB XII-neu geregelt sein wird.

**Zu Nr. 9 (Art. 82)**

**Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe f).

**Zu Buchstabe b)**

Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und die Integration in das SGB IX-neu stellt die Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 nicht mehr eine Leistungsart der Sozialhilfe dar. Aus diesem Grund ist in Art. 82 Satz 1 Nr. 1 AGSG-neu die Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Bezirke) für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Sechsten Kapitel SGB XII aufzuheben. Stattdessen werden die Bezirke in Art. 66d Abs. 1 Satz 1 AGSG-neu landesrechtlich zu Trägern der Eingliederungshilfe (SGB IX-neu) bestimmt.

**Zu Buchstabe c)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b).

**Zu Buchstabe d)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben b) und c). Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich ab dem Jahr 2020 um Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX-neu handelt.

**Zu Buchstabe e)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

An dem der Zuständigkeitsverteilung zwischen Landkreisen/kreisfreien Städten und Bezirken zugrundeliegenden Grundsatz der „Leistungen wie aus einer Hand“ soll auch nach der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe festgehalten werden. Aus diesem Grund muss in Art. 82 Nr. 4 AGSG-neu auch gesondert auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX-neu verwiesen werden.

Im Übrigen kann angesichts der ab dem Jahr 2020 im Bundesteilhabegesetz vorgeschriebenen personenzentrierten und damit wohnformunabhängigen Leistungserbringung zumindest den Bereich der Behindertenhilfe betreffend konsequenterweise nicht mehr an der Begrifflichkeit der „teilstationären Einrichtung“ festgehalten werden. Diese wird zukünftig für den Bereich der Eingliederungshilfe und Behindertenhilfe anderweitig definiert. Abgestellt wird künftig auf „Orte, in denen die Leistungsbezieher regelmäßig in einem wesentlichen zeitlichen Umfang tagesstrukturierende oder betreuende Angebote über Tag wahrnehmen“. Erfasst sind hiervon beispielsweise Werkstätten für behinderte Menschen, Förderstätten, Kindergärten, Kindertagesstätten etc. Der Anwendungsbereich des Art. 82 AGSG-neu bleibt insofern jedoch unverändert.

### **Zu Buchstabe f)**

Durch Art. 82 Satz 2 und 3 AGSG-neu wird die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für Bestattungskosten nach § 74 SGB XII gesetzlich klargestellt. Dies erfolgt auf Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände. In der Praxis kam es zu Fällen, in denen für verstorbene Hilfeempfänger, die zu Lebzeiten vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen der Sozialhilfe erhielten, ein Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten durch diesen abgelehnt werden musste. Nach dem Tod des Hilfeempfängers fehlt der Bezug von „laufenden“ Leistungen gem. Art. 82 Satz 1 Nr. 4 AGSG-neu, weshalb die sachliche Zuständigkeit bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe liegt. Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zu dem Ziel möglichst einheitliche Zuständigkeiten zu schaffen. Durch Satz 2 und 3 AGSG-neu soll nun klargestellt werden, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe auch für Bestattungskosten sachlich zuständig sind, wenn bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder Leistungen der Sozialhilfe durch einen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen waren. Falls jedoch die örtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum Tod der leistungsberechtigten Person ohnehin schon Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII zu erbringen hatten, besteht kein Bedarf für eine Bündelung der sachlichen Zuständigkeiten bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe.

### **Zu Nr. 10 (Art. 83)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und Neuverortung in Teil 2 des SGB IX-neu ist der bisherige Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGSG in Teil 10 des AGSG aufzuheben, da sich dieser auf Vorschriften für den Bereich des SGB XII bezieht. Für die Delegation im Zusammenhang mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation wird eine neue Regelung in Teil 7a der AGSG geschaffen, vgl. Art. 66e AGSG-neu.

**Zu Nr. 11 (Art. 84)**

**Zu Buchstabe a)**

In Abs. 1 wird die Kooperation auch auf die Träger der Eingliederungshilfe (Bezirke), die von der Norm bereits als überörtliche Träger der Sozialhilfe betroffen sind, erstreckt. Damit soll klar- und auch sichergestellt werden, dass nicht nur die örtliche und überörtliche Ebene, sondern auch die Bereiche der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe miteinander kooperieren sollen.

**Zu Buchstabe b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die klarstellen soll, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern trotz der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und der Integration in das SGB IX auch weiterhin für den Bereich der Eingliederungshilfe/Behindertenhilfe zuständig bleibt.

**Zu Nr. 12 (Art. 85)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 und im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2020 geltenden Art. 66f AGSG-neu, der für Einrichtungen und Dienste für den Bereich der Eingliederungshilfe/Behindertenhilfe Sonderregelungen enthält. Die Rahmenverträge in der Sozialhilfe sind künftig in § 80 SGB XII-neu geregelt.

**Zu Nr. 13 (Art. 87)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Gesetzesbezeichnung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird aktualisiert. Das Erstattungsverfahren über den Barbetrag wird ab dem Jahr 2020 nicht mehr in § 136 SGB XII, sondern in § 136a SGB XII-neu geregelt sein.

**Zu Nr. 14 (Art. 89)**

**Zu Abs. 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Festsetzung des Barbetrags für Minderjährige Leistungsberechtigte ist künftig nicht mehr in § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII sondern in § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB XII-neu geregelt.

**Zu Abs. 2**

Durch § 27b Abs. 4 Satz 1 SGB XII-neu wird die Festsetzung der Bekleidungs pauschale gesetzlich konkretisiert, weil der bisherige § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII hierzu keine weiteren Vorgaben enthält. Bisher sind für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b SGB XII die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Bezirke) zuständig. Aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX gilt der Lebensunterhalt in Einrichtungen künftig nur noch für Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen nach dem Siebten, Achten und Neunten Kapitel SGB XII in einer Einrichtung erhalten (z.B. Alten- und Pflegeheime). Da bei den Bezirken schon eine bewährte Verwaltungspraxis bezüglich der Leistungen für Bekleidung in Einrichtungen besteht, soll auch künftig auf diese zurückgegriffen werden können. Deshalb werden sie dazu bestimmt, die Höhe der Bekleidungs pauschale nach § 27b Abs. 2 Halbsatz 1 SGB XII-neu für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen festzusetzen. Durch diese Regelung werden Mehrbelastungen für einzelne Leistungsträger zu vermeiden, da es ihnen obliegt, die Leistungshöhe selbständig festzusetzen und an die regionalen Gegebenheiten anzupassen. Zudem wird auch der Barbetrag für Volljährige gem. § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB XII-neu selbständig von den Bezirken festgesetzt.

#### **Zu Nr. 15 (Art. 92 und Art. 93)**

##### **Zum neuen Art. 92**

Im Gleichlauf mit dem neu geschaffenen Vertragsrecht im Bereich der Eingliederungshilfe sieht das SGB XII (§ 78 SGB XII-neu) künftig stärker normierte Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen vor. Ausweislich des § 78 Abs.1 Satz 1 SGB XII-neu prüfen die Sozialhilfeträger oder von diesen beauftragte Dritte, soweit „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung des Leistungserbringers. Wie bei § 128 Abs. 1 SGB IX kann auch im Rechtskreis des SGB XII von dem Erfordernis, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Prüfung vorliegen müssen, durch Landesrecht abgewichen werden.

Von dieser bundesrechtlichen Öffnungsklausel wird in Art. 92 AGSG-neu Gebrauch gemacht: Den Trägern der Sozialhilfe wird durch Landesrecht gestattet, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine gesetzliche oder vertragliche Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer die Qualität und die Wirksamkeit der Leistung zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Diese Erweiterung der Prüfmöglichkeiten der Träger der Sozialhilfe umfasst jedoch nicht die anlasslose Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Für Wirtschaftlichkeitsprüfungen bleibt es bei der Einschränkung des § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB XII-neu.

Die Ermöglichung von anlasslosen Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen dient dem Schutz der Leistungsbezieher. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen präventiv verhindert werden. Eine Prüfung mit etwaiger Sanktionierung soll nicht erst dann möglich sein, wenn ein Vertragsverstoß und damit ggf. eine Beeinträchtigung der Leistungsbezieher offenkundig wird.

### **Zum neuen Art. 93**

Wie auch bei den Rahmenvertragsverhandlungen nach dem SGB IX bestimmt § 80 Abs. 2 SGB XII-neu zur Verwirklichung einer besseren Partizipation der Leistungsberechtigten, dass die auf Landesebene maßgeblichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen beratend in das Verfahren und die Beschlussfassung über die Rahmenverträge einzubeziehen sind. Per Landesrecht sind die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirkenden Interessenvertretungen zu bestimmen.

Um den Erfolg der Rahmenvertragsverhandlungen nicht zu gefährden, ist eine personenmäßige Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Verhandlungen erforderlich. Diese Vorgabe erfasst auch die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, deren Interessen daher durch einen Verband vertreten werden sollen.

Damit ist aber umso mehr erforderlich, dass die die Menschen mit Behinderungen vertretende Vereinigung über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung innerhalb der Betroffenenzene verfügt und ein hohes zeitliches Engagement mitbringt. Diese Anforderungen kann die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als Dachorganisation von derzeit knapp 110 Selbsthilfeverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihren Angehörigen in Bayern erfüllen.

Die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. wird daher – wie bereits in Art. 66c AGSG für den Bereich der Eingliederungshilfe – landesgesetzlich auch für den Bereich der Sozialhilfe bestimmt, die Interessen aller Betroffenen Gruppen im Rahmen der Rahmenvertragsverhandlungen wahrzunehmen und im Nachgang hierzu die diversen Betroffenenorganisationen zu unterrichten. Sie hat die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen auch in diesem Fall sicherzustellen.

### **Zu Nr. 16 (Art. 100)**

#### **Zu Buchstabe a) und b)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Integration in das SGB IX.

### **Zu Buchstabe c)**

Die Regelung ist aufzuheben, da ihr keinerlei praktische Bedeutung zukommt. Zudem dient die Streichung der Einvernehmensregelung in Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 24. Juli 2018 (TOP IX Bürokratieabbau - Ziel: Verfahrensbeschleunigung und Förderung einheitlicher Entscheidungen durch klare Zuständigkeitsabgrenzungen) dem Bürokratieabbau.

### **Zu Nr. 17 (Art. 106)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Gesetzesbezeichnung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird aktualisiert.

### **Zu § 2 (Änderung des BayKiBiG)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilfe) und deren Überführung als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) ab dem Jahr 2020. Die in Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG enthaltenen Rechtsverweise auf das SGB XII werden ersetzt durch Verweise auf entsprechende Regelungen im SGB IX.

### **Zu § 3 (Änderung der BezO)**

Ab dem Jahr 2020 kommt es im Bereich der Behindertenhilfe zur Auflösung der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungserbringung. Die Leistungen werden zukünftig personenzentriert und unabhängig von der Wohnform an Menschen mit Behinderungen erbracht. Das Festhalten an der Begrifflichkeit der „stationären und teilstationären Einrichtungen“ ist im Bereich der Behindertenhilfe daher nicht mehr passend. In Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung ist aus diesem Grund zukünftig allgemein auf „Einrichtungen oder Dienste“ Bezug zu nehmen.

Durch den Verzicht auf die Einschränkung „stationär und teilstationär“ erstreckt sich Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung damit zukünftig auch auf „ambulante“ Dienste. Auf Grund der Regelung des § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i.V.m. Art. 85 Abs. 1 AGSG, der bereits bisher die Bezirke als Träger der Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Behindertenhilfe dazu verpflichtet hat, darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen (ambulanten) Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, sind mit dieser Änderung keine Kostensteigerungen für die Bezirke zu erwarten.

#### **Zu § 4 (Inkrafttreten)**

Entsprechend dem stufenweisen Inkrafttreten der Regelungen des BTHG bedarf es auch des stufenweisen Inkrafttretens der landesrechtlichen Regelungen, die das BTHG umsetzen.

Wegen der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilferecht) und der Integration in das SGB IX zum 1. Januar 2020 durch die dritte Reformstufe des BTHG, sollte auch das BayTHG II zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Mit dem BayTHG II treten insbesondere folgende wesentliche Änderungen in Kraft:

- Fortführung der Zuständigkeit der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe (Art. 66d AGSG-neu).
- Umstellung der Terminologie, um die wohnformunabhängige Leistungserbringung auch im Landesrecht zum Ausdruck zu bringen.
- Verankerung einer Kooperationspflicht der kreisangehörigen Gemeinden, der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe (Art. 66g Abs. 1 AGSG-neu).
- Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern im Bereich des SGB XII-neu (Art. 92 AGSG-neu).
- Benennung der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern mitwirkt (Art. 93 AGSG-neu).